



## Geburt eines Kindes in Moldawien von nicht verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

01.07.2022

### Einzureichende Dokumente

- Auszug aus dem Geburtseintrag des Kindes ausgestellt durch das Zivilstandsamt des Geburtsortes auf einem mehrsprachigen Formular der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (C.I.E.C Nr. 16; Unterzeichnung des Wiener Übereinkommens durch die Republik Moldawien am 15.05.2008).
- Nachweis über die Anerkennung des Kindes durch den Vater. Die Erklärung über die Anerkennung kann von jeder Zivilstandsbeamtin und jedem Zivilstandsbeamten entgegengenommen werden.

#### **Für den ausländischen Elternteil, der noch nicht im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen ist:**

- Auszug aus dem Geburtseintrag ausgestellt durch das Zivilstandsamt des Geburtsortes auf einem mehrsprachigen Formular der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (C.I.E.C Nr. 16; Unterzeichnung des Wiener Übereinkommens durch die Republik Moldawien am 15.05.2008)
- Bestätigung des Standesamtes über den Zivilstand zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes: Die Formulierung muss eindeutig sein (z.B. "war noch nie verheiratet"). Wortlaute wie "standesamtlich nicht verheiratet" oder "sich nicht in gesetzlich registrierter Ehe befindend" sind irreführend und lassen den wirklichen Zivilstand der Person nicht erkennen

#### **Wenn geschieden, zusätzlich:**

- Gerichtsurteil über die Scheidung mit Rechtskraftdatum sofern die Ehe durch ein Gericht geschieden wurde
- Scheidungsurkunde (Duplikat, nicht älter als 6 Monate) sofern die Ehe durch einen Zivilstandsamt geschieden wurde

#### **Wenn verwitwet, zusätzlich:**

- Auszug der Todesurkunde des verstorbenen Ehepartners ausgestellt durch das Zivilstandsamt des Todesortes auf einem mehrsprachigen Formular von der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (C.I.E.C Nr. 16; Unterzeichnung des Wiener Übereinkommens durch die Republik Moldawien am 15.05.2008)

- Original der Wohnsitzbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Wohnsitzgemeinde
- Kopie des Reisepasses

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

### Übersetzung

Mit Ausnahme der Geburtsurkunde und der Todesurkunde, welche keine Übersetzungen benötigen, sofern sie auf einem mehrsprachigen C.I.E.C-Formular ausgestellt wurden, müssen alle moldawischen Dokumente, die nicht in einer Schweizer Landessprache oder auf Englisch abgefasst sind, in eine schweizerische Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) übersetzt und durch einen staatlich anerkannten Notar beglaubigt werden. Die Übersetzung sollte erst nach dem Erhalt der Apostille erfolgen.

## Beglaubigung

Mit Ausnahme der Geburtsurkunde und der Todesurkunde, welche keine Apostille benötigen, sofern sie auf einem mehrsprachigen C.I.E.C-Formular ausgestellt wurden, müssen alle moldawischen Dokumenten zuerst mit der Apostille des Justizministeriums versehen werden.

Justizministerium: +37 322 201 457 oder 234 795  
Direcția Apostilă (Depunerea/Ridicarea actelor): (+373 22) 20-14-57  
[secretariat@justice.gov.md](mailto:secretariat@justice.gov.md), [apostila@justice.gov.md](mailto:apostila@justice.gov.md)

## Gebühren

Die Eintragung der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

## Weitere Informationen

Von allen oben erwähnten Dokumenten ist eine Fotokopie (Vorder- und Rückseite) mitzubringen.

Senden Sie die Urkunde an folgende Adresse:

**Schweizerische Botschaft, Regionales Konsularcenter Südosteuropa**  
**Str. Grigore Alexandrescu 16-20**  
**010626 Bukarest / Rumänien**

Sie können das Dokument auch gerne persönlich am Schalter abgeben (Öffnungszeiten 09:00-12:00 Uhr Montag-Freitag).

Die Schweizerische Botschaft wird die Urkunde an Ihre Heimatgemeinde(n) zur Eintragung weiterleiten. Das Kind ist durch Geburt automatisch Schweizer Bürger, unabhängig davon, ob der Vater, Mutter oder beide Schweizer sind. Ohne Gegenbericht ist die Eintragung ordnungsgemäss erfolgt. Sie erhalten keine schriftliche Bestätigung der Heimatgemeinde über den Eintrag der Geburt.